

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 46/91

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Hermann K [REDACTED] T [REDACTED] D [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Senatsverwaltung für Justiz, S [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 2. Dezember 1991
durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Odersky, die Richter Kutzer, Dr. Thode und Dr. van
Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und
Dr. Salditt

nach mündlicher Verhandlung:

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ge-
gen den Beschluß des II. Senates des Ehreng-
richtshofes für Rechtsanwälte Berlin vom 19. Ju-
ni 1991 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmit-
tels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr
im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren
wird auf 100.000 DM festgesetzt.

67

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1952 geborene Rechtsanwalt wurde 1982 zur Rechtsanwaltschaft in Berlin zugelassen.

Mit Verfügung vom 21. Dezember 1990 hat die Senatsverwaltung für Justiz die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft widerrufen. Sie hat den Widerruf auf § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO und auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BRAO gestützt. Hiergegen hat der Rechtsanwalt rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BRAO), es hat jedoch keinen Erfolg.

1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO) eingetragen ist. Im übrigen liegt ein Vermögensverfall vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

te finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, geraten und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (Senatsbeschlüsse vom 25. März 1991 - AnwZ (B) 80/90 = NJW 1991, 2083; vom 25. März 1991 - AnwZ (B) 73/90 = BRAK-Mitt. 1991, 102).

a) Als die Antragsgegnerin am 21. Dezember 1990 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft widerrufen hat, war die Voraussetzung für die Vermutung des Vermögensverfalls erfüllt, weil der Antragsteller im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Schöneberg eingetragen war. Für die gerichtliche Nachprüfung einer Rücknahme- oder Widerrufsverfügung der Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihres Erlasses maßgeblich, wenn der Betroffene, wie hier, bei Wegfall des Rücknahme- oder Widerrufsgrundes einen erneuten Zulassungsantrag stellen kann (st. Rspr. des BGH, vgl. Senatsbeschluß vom 25. März 1991 - AnwZ (B) 80/90 aaO m.w.N.). Da der Antragsteller am 21. Dezember 1990 im Schuldnerverzeichnis eingetragen war, besteht nach wie vor die Vermutung, daß er sich im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung in Vermögensverfall befunden hat.

Der Antragsteller kann diese Vermutung widerlegen. Dazu muß der betroffene Rechtsanwalt seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darlegen. Das ist hier nicht geschehen.

b) Der Antragsteller hat nicht dargelegt, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

2. Obwohl grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung maßgebend ist, kann das im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch berücksichtigt werden, wenn der Grund für den Widerruf der Zulassung nachträglich zweifelsfrei weggefallen ist (st. Rspr. des BGH, vgl. Senatsbeschluß vom 25. März 1991 - AnwZ (B) 80/90 aaO). Dafür bestehen jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

Odersky	Kutzer	Thode	van Gelder
Weise	Hase	Salditt	